

Einflüsse kontextueller Hintergrundinformationen auf die Deliktbewertung und das Sanktionsverlangen der Bevölkerung. Ergebnisse eines Frageexperiments

Karl-Heinz Reuband

Zusammenfassung: Auf der Basis einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage in der Bundesrepublik Deutschland wird untersucht, wie sich die unterschiedliche Spezifikation von Tätermerkmalen auf die moralische Beurteilung und das Sanktionsverlangen der Bevölkerung auswirkt. Am Beispiel des Haschischgebrauchs wird gezeigt, daß Tätermerkmale – vor allem in soziodemographischen Untergruppen der Bevölkerung – einen durchaus nennenswerten Effekt ausüben. Zugleich wird deutlich, daß die moralische Beurteilung anders von den Tätermerkmalen beeinflußt werden kann als das Sanktionsverlangen.

Summary: On the basis of a representative nationwide survey in W. Germany a study is done on how variations in offender descriptions have an impact on the moral evaluation and sanctioning orientation in the population vis-à-vis specific offences. Hashish use is hereby taken as an example. It is shown that offender descriptions have a noteworthy impact – especially in sociodemographic subgroups of the population. At the same time it becomes evident that the moral evaluation and punishment orientation can be differently affected by the description of offenders' characteristics.

1. Einleitung

Untersuchungen zur Schwereeinschätzung von Delikten in der Bevölkerung sind in der Vergangenheit unterschiedliche Wege gegangen. Man hat Delikte als abstrakte Kategorie beurteilen lassen (z.B. Villmow 1977, S. 31). Man hat sie in einen festen, eher zufälligen Kontext mit Tätern und Opfern gestellt (z.B. Kaupen 1973; Kerner 1980, S. 451 ff.) oder man hat sie mit systematisch variierenden Täter- oder Opfermerkmalen vorgegeben (z.B. Rossi et al. 1985; Smaus 1985, S. 92). Im ersten wie im zweiten Fall steht die Bewertung des Delikts im Vordergrund; wenn hier Täter- oder Opfermerkmale einbezogen werden, dienen sie lediglich zur Veranschaulichung des Geschehens. Im dritten Fall werden die Täter-Opfer-Merkmale von vornherein in das Design als Element der Bewertung einbezogen. Dabei geht man davon aus, daß das jeweilige Verhalten in der Bevölkerung nicht isoliert, sondern immer nur im Kontext des Deliktgeschehens beurteilt wird.

In der bisherigen Forschung sind die ersten beiden Strategien am häufigsten eingesetzt worden. Dies gilt auch für die deutschen Studien. So wird in der ersten bundesweiten – und bis heute grundlegenden – Untersuchung zum Rechtsbewußtsein, die Wolfgang Kaupen im Jahr 1970 durchführte (Kaupen et al. 1970; Kaupen 1973), jedes Delikt der besseren Veranschaulichung wegen in einen spezifischen, Tätermerkmale thematisierenden, Kontext eingebettet (z.B. Geschäftsmann bringt Geld außer Landes, um keine

Steuern zahlen zu müssen; Arbeiter entwendet Material in Höhe von 500 DM aus der Firma; Studenten rauchen auf einer Party Haschisch). Ob und wie sehr die implizite Annahme, die Kontextgebundenheit des Delikts würde keine nennenswerten Folgen für die Deliktbewertung haben, stimmt oder nicht, wurde nicht geprüft.

Im folgenden soll über den Versuch berichtet werden, der Bedeutung kontextueller Informationen für das Antwortverhalten nachzugehen. Wie sehr hat es einen Effekt, ob zusätzlich zum Delikt Angaben über den Täter gemacht werden? Wie sehr beeinflussen Tätermerkmale die moralische Bewertung des Delikts und das Sanktionsverlangen? Um dies zu klären, wählen wir ein Split-half-Design: der einen Hälfte der Befragten wird eine, der anderen Hälfte eine andere Version vorgelegt. Dies geschieht über den Interviewer, der über beide Versionen des Fragebogens verfügt und sie abwechselnd einsetzt. Indem wir die beiden Versionen unterschiedlichen Befragten vorlegen und nicht den gleichen Befragten (wie in den Untersuchungen, in denen die Tätermerkmale variiert werden), können wir Konsistenzeffekte vermeiden: solche, die aus der Neigung erwachsen, thematisch verwandte und vom Befragten als logisch verknüpft verstandene Fragen ähnlich zu beantworten (siehe z.B. Cantril/Rugg 1965, S. 90 ff.).¹ Die Methodenuntersuchung ist Teil einer größeren, von uns durchgeführten Erhebung, die substantiellen Fragen zum Rechtsbewußtsein und Drogengebrauch gewidmet war. Die empirische Basis besteht aus einer repräsentativen mündlichen Befragung der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung ab 18 Jahren auf der Grundlage einer Random-Stichprobe mit N = 1993 Befragten. Die organisatorische Ausführung der Erhebung erfolgte über Infratest (im Rahmen des ZUMABUS).²

2. Methodisches Vorgehen

Zum Ausgangspunkt unserer Analyse nehmen wir eine Frage zum Haschischkonsum, die zuerst 1970 von Wolfgang Kaupen im Rahmen einer großen Studie zum Rechtsbewußtsein gestellt und – zusammen mit Fragen zu verschiedenen anderen Delikten – von uns später mehrfach repliziert wurde (Reuband 1988b; 1990). Daß wir dieses Delikt zum Ausgangspunkt unserer methodischen Analyse machen, ist Folge des spezifischen Themenschwerpunktes unserer Untersuchung und bedeutet nicht, daß hier größere Einflüsse kontextueller Rahmenbedingungen auf das Antwortverhalten zu erwarten sind als bei anderen Delikten. Wir vermuten vielmehr, daß sich am Beispiel dieses Delikts allgemeine Prinzipien der Beantwortung feststellen lassen. In unserer Untersuchung war zunächst von den Befragten die moralische Bewertung der verschiedenen Delikte als „sehr schlimm“, „ziemlich schlimm“ oder „nicht so

- 1 Damit sei keineswegs gesagt, daß Fragen zur gleichen Thematik, nur mit jeweils anderen Akzenten, innerhalb des gleichen Interviews immer nachteilig sind. Unter bestimmten Umständen erwachsen aus einem solchen Vorgehen große analytische Vorteile (siehe Reuband 1989).
- 2 Unsere Erhebung, durchgeführt 1982, wurde finanziell gefördert vom National Institute on Drug Abuse (USA). Eine weitere Replikation ausgewählter Fragen fand 1987 statt. Befunde zur Bewertung des Haschischgebrauchs in der Kaupen-Studie von 1970 sind vor allem im Tabellenband (Kaupen et al. 1970) zu finden. Ausgewählte Angaben zum damaligen Antwortmuster sind im Vergleich mit neueren Daten auch in Reuband (1988b; 1990) abgedruckt.

schlimm“ anzugeben. Im Anschluß daran wurde dann für diese Delikte die Sanktionsbereitschaft ermittelt: „Und jetzt hätte ich gern gewußt, welche Strafen Sie persönlich in den einzelnen Fällen verhängen würden, wenn Sie Richter wären“. Die jeweils möglichen Strafmaße waren auf einer Liste vorgegeben und reichten von Freispruch bis Gefängnis.

In der Originalversion lautete die Formulierung des Delikts „Haschischgebrauch“: „Studenten feiern eine Party, bei der Haschisch geraucht wird“. In unserer Split-Version, die eine alternative Formulierung bietet, heißt es: „Junge Leute zwischen 19 und 24 Jahren feiern eine Party, bei der Haschisch geraucht wird“. In beiden Versionen wird das Delikt mithin nicht abstrakt, sondern von vornherein auf eine bestimmte, weitgehend identische Altersgruppe hin bezogen. Dabei wird vermutlich für viele Befragte nur etwas explizit ausformuliert, woran sie ohnehin bei der Nennung des Delikts denken: Haschischkonsum stellt schließlich ein Verhalten dar, das erst gegen Ende der 60er Jahre massenhaft an Popularität gewann und sich unter den Jugendlichen ausbreitete (vgl. Reuband 1988a). Was die beiden Formulierungen stärker als die Altersspezifikation unterscheidet, ist die unterschiedliche Akzentuierung auf einen bestimmten Typus von Jugendlichen: durch die Wahl des Begriffs „Junge Leute“ statt „Studenten“ wird in der Split-Version die potentielle positive bzw. negative Konnotation „Studenten“ – in den späten 60er und frühen 70er Jahren gelten sie häufig als Prototyp der jugendlichen, politisch motivierten Revolte – vermieden.

3. Ergebnisse zum moralischen Urteil

Ob und wie stark unterschiedliche Frageformulierungen zu unterschiedlichen normativ-moralischen Urteilen führen, ist eine Frage der empirischen Prüfung und kann nach den Erkenntnissen der bisherigen Methodenforschung kaum vorhergesagt werden (vgl. Turner/Martin 1984, S. 130). Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Entsprechend können jeweils unterschiedliche, konkurrierende Hypothesen mit einem gewissen Plausibilitätsgrad aufgestellt werden. So kann man vermuten, daß je nach vorherrschendem Image die Beurteilung mal rigider und mal milder ausfällt: wer gegenüber Studenten Ressentiments vorbringt, wird sie in seine Bewertung miteinfließen lassen. Diese Tendenz müßte auch auf der Ebene der sozialen Merkmale der Befragten Konsequenzen haben. Man könnte z.B. in dem Maße eine rigidere Bewertung erwarten, wie sich die soziale Distanz zum Täter vergrößert: je größer sie ist, desto stärker werden Stereotypen negativer Art aktiviert und an die Bewertung des Verhaltens angelegt. Wird im Vergleich zur Normalbevölkerung jeweils die soziale Gruppe negativ beurteilt, die der eigenen Soziallage am wenigsten ähnlich ist, könnte man auch von einer „Distanzierungsstrategie“ sprechen (im folgenden von uns „*Distanzhypothese*“ genannt). Wäre diese Hypothese richtig, müßte unter den Befragten mit niedrigerer Bildung die Negativbewertung zuungunsten der Studenten gehen. Bei den Befragten mit Abitur wäre im vorliegenden Fall kein Effekt zu erwarten, da im Begriff der „Jugendlichen“ die Statuskomponente fehlt und durch die Wortwahl nicht notwendigerweise eine soziale Distanz signalisiert wird.

Andererseits könnte man jedoch auch eine Bewertung nach dem Prinzip der sozialen Nähe für plausibel erachten: je geringer die soziale Distanz zum Täter ist, desto eher kommen Momente des In-Group-Denkens und affektiver Solidarität zur Geltung. Das Ausmaß kognitiver und affektiver Differenzierung nimmt entsprechend zu. Nach dieser „Ähnlichkeitshypothese“ wird nur im Nahraum differenziert. Dabei käme die Positivwertung der eigenen Sozialkategorie zugute. *Befragte mit Abitur* müßten unter diesen Umständen stärker zwischen Studenten und „Jugendlichen“ unterscheiden als Angehörige mit niedrigerer Bildung.

Die Ergebnisse, aufgegliedert für die moralische Bewertung, sind in *Tabelle 1* aufgeführt. Danach ist es auf der Globalebene wenig bedeutsam, welche Täterbeschreibungen man verwendet. Im Fall des Stimulus „Jugendliche“ empfinden 57 % der Befragten den Drogengebrauch als „sehr schlimm“, im Fall des Stimulus „Studenten“ sind es 54 %. Der Begriff „Student“ scheint also die Negativbewertung nicht zu verschärfen, sondern – wenn auch nur leicht – zu mildern. Untergliedert man nach dem Alter der Befragten, erweisen sich die Bewertungen je nach Vorgabe angenähert. Was man allenfalls findet, ist eine etwas negativere Akzentuierung bei den jüngeren und eine eher positive bei den älteren Befragten (Prozentpunktdifferenz bei den 18-29jährigen – 4 Punkte, 30-49jährigen + 6 Punkte, über 50 Jahre +8 Punkte).

Tabelle 1: Beurteilung des Haschischgebrauchs nach Art der Täterspezifikation und Bildung (in Prozent)

	Insgesamt		Volksschule		Mittelschule		Abitur	
	S.	J.L.	S.	J.L.	S.	J.L.	S.	J.L.
Sehr schlimm	54	57	60	62	49	55	34	42
Ziemlich schlimm	30	29	29	30	35	29	25	28
Nicht so schlimm	14	12	8	7	15	15	38	27
Weiß nicht, keine Angabe	2	2	3	2	1	1	3	3
(N -)	100 (985)	100 (1003)	100 (618)	100 (606)	100 (229)	100 (239)	100 (138)	100 (158)

Täterspezifikation: S. = „Studenten“, J.L. = „Junge Leute“

Die Schulbildung wurde über die Frage nach dem Schulabschluß ermittelt. Wo bislang kein Abschluß erreicht und noch eine Schule besucht wurde, diente der besuchte Schultyp als Einstufungskriterium. Fachhochschulreife und Abitur wurden zusammengefaßt.

Anders ist die Situation dort, wo nach der Bildung des Befragten untergliedert wird. Danach gibt es in Untergruppen größere Differenzen. Die stärkste findet sich bei Befragten mit Abitur: sie sind es, welche die haschischrauchenden Studenten am mildesten beurteilen. Befragte mit Volksschulbildung unterscheiden dagegen kaum nach dem Tätermerkmal. Offensichtlich gibt es keine Tendenz, diejenige Täterkategorie besonders negativ und streng zu beurteilen, zu der die größte soziale Distanz besteht.

Vielmehr gibt es eine Bewertung nach dem Prinzip der Ähnlichkeit: das Binnengruppenbewußtsein wird aktiviert und es wird milder über Personen geurteilt, die der eigenen Sozialkategorie angehören. Die „Ähnlichkeitshypothese“ findet damit am ehesten eine Bestätigung.

Untergliedert man die Befunde zusätzlich nach dem Alter der Befragten, so wird offenbar, daß diese Aussage einer zusätzlichen Differenzierung bedarf. Ähnlichkeit läßt sich in vorliegender Deliktbeschreibung nicht nur über die Statusdimension, sondern zusätzlich auch über die Altersdimension erfassen. Wäre es allein die soziale Nähe zum Täter, so müßte der Effekt bei den Befragten in der jüngsten Altersgruppe – die den Studenten entlang der Altersdimension am nächsten stehen – am größten sein und mit zunehmendem Alter an Stärke verlieren. Dieses Muster gibt es jedoch nicht. In der Alterskategorie der unter 30jährigen bleibt der postulierte Effekt aus: die Befragten mit Abitur sind keineswegs geneigter, studentische Abweichungen in nennenswertem besonders milde zu beurteilen. Die 30- bis 49-jährigen und die Älteren (50 Jahre und älter) dagegen machen sehr wohl einen größeren Unterschied (von 16 bzw. 14 Prozentpunkten). Sie sind es, die für den beobachteten Effekt der unterschiedlichen Frageformulierungen in maßgeblicher Weise verantwortlich sind! Damit scheint es, als würde das In-Group-Denken als Moment der Bewertung vom Alter des Befragten mitabhängig sein und die Ähnlichkeitshypothese nur unter bestimmten Umständen gelten.

Ob es sich bei dem beobachteten Phänomen um einen reinen Alters- oder um einen Generationeneffekt handelt, ist unklar. Wir neigen dazu, in ihm primär einen *Generationeneffekt* zu sehen: vermutlich steht der Begriff „Student“ für viele Befragte nicht allein für eine Alterskategorie mit spezifischer Bildung, sondern primär für einen *Bildungsstatus*, dem in ihrer *eigenen* Generation ein geradezu exklusiver Charakter zukommt: Wer in der heutigen Zeit das Gymnasium durchläuft und anschließend die Universität besucht, der nimmt aufgrund der langfristigen „Bildungsexpansion“ – am schulischen Bildungsniveau seiner Altersgleichen gemessen – eine weniger exklusive Position ein als derjenige, der diesen Bildungsweg in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts oder in den 50er Jahren durchlief. Das Ausmaß der Gruppenidentifikation und das Gefühl, einem exklusiven Zirkel anzugehören, dürfte entsprechend geringer sein.

4. Ergebnisse zum Straforderlangen

Aus verschiedenen Untersuchungen ist bekannt, daß moralische Beurteilung und Strafverlangen auf der Ebene eines Delikts im allgemeinen parallel gehen: Je schwerer das Delikt eingestuft wird, desto häufiger wird eine Strafe verlangt. Diese Beziehung ist nicht nur auf der Ebene der einzelnen Delikte nachweisbar (vgl. u.a. Blath 1974, S. 189 ff.; Reuband 1988b, S. 469), sondern ebenfalls dort, wo unterschiedliche Delikte miteinander verglichen werden. Doch letztere Vergleiche belegen zugleich: die Beziehung ist keineswegs perfekt. Es gibt eine ganze Reihe von Verhaltensweisen, die moralisch als schlimm beurteilt werden, aber nicht zu einer analogen Platzierung auf

der Ebene der Sanktionsforderungen führen (vgl. Kaupen 1973, S. 32; Rossi et al. 1985, S. 72; Dölling 1985, S. 250). Dieses partielle Auseinanderfallen der Rangreihen mahnt zur Vorsicht: die Frage nach der angemessenen Strafe scheint Kriterien zu unterliegen, die sich von denen zur Beurteilung der moralischen Schwere des Delikts zum Teil unterscheiden.

Untersucht man im Fall des Haschischgebrauchs, welche Strafen den unterschiedlichen Täterspezifikationen zuerkannt werden, kommen wir in der Tat zu anderen Befunden als aufgrund der moralischen Bewertung erwartet werden kann: gab es auf der Ebene der Gesamtbevölkerung nur minimale Unterschiede in der Bewertung – und gingen zugunsten der Studenten aus –, so findet sich hier nun ein ganz anderes Muster. Während „Studenten“ zu 60 % eine Strafe erhalten sollten (von Buße an das Rote Kreuz bis Gefängnis³), wird im Fall des Stimulus „Junge Leute“ nur zu 52 % für eine Sanktion plädiert – die leichte Überprivilegierung der Studenten kehrt sich in ihr Gegenteil. Dieses Muster bleibt auch bei Aufgliederung nach dem Alter erhalten und es findet sich – wie *Tabelle 2* zu entnehmen ist – ebenfalls bei Angehörigen

Tabelle 2: Strafverlangen für Haschischgebrauch nach Art der Täterspezifikation und Bildung (in Prozent)

	Insgesamt		Volksschule		Mittelschule		Abitur	
	S.	J.L.	S.	J.L.	S.	J.L.	S.	J.L.
Keine Strafe, Verwarnung, Ermahnung	8 32	9 39	6 27	7 36	7 38	10 42	22 38	18 42
Buße an das Rote Kreuz	15	15	15	14	15	14	14	19
200 DM Geldstrafe	7	5	7	6	7	2	7	3
über 200 DM Geldstrafe	9	7	11	6	6	10	5	2
Gefängnis mit Bewährung	12	11	14	12	11	11	6	6
Gefängnis ohne Bewährung	14	8	16	11	10	6	6	2
Sonstiges	3	6	3	6	5	6	2	4
keine Angabe	1	1	2	2	2	–	1	3
(N =)	100 (988)	100 (1005)	100 (620)	100 (610)	100 (229)	100 (237)	100 (136)	100 (156)

Täterspezifikation: S. = „Studenten“, J.L. = „Junge Leute“

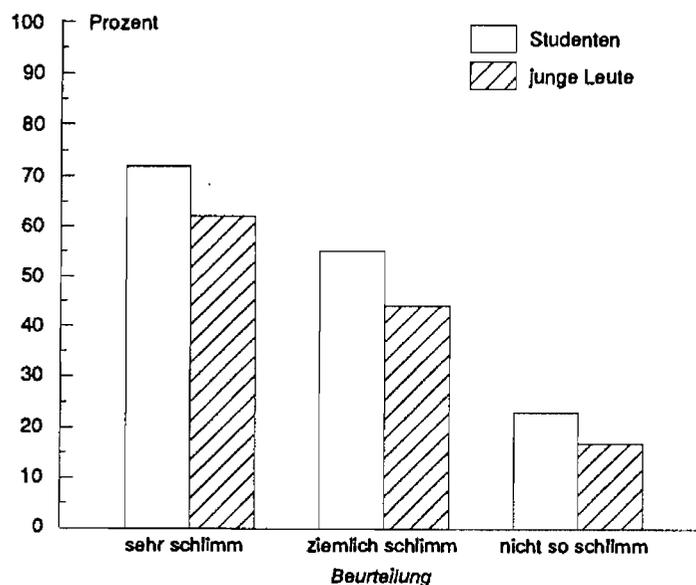
3 Die Kategorie „Sonstiges“, die ohnehin nur einen verschwindend kleinen Teil repräsentiert,

unterschiedlicher Bildungskategorien. Es wird sogar noch stärker akzentuiert: während im Fall der moralischen Beurteilung der Effekt der unterschiedlichen Täterspezifikation mit steigender Bildung wuchs und zugunsten der Studenten ausfiel, sinkt er nunmehr ab und begünstigt – am stärksten unter den Befragten mit Volksschulbildung – die „Jungen Leute“.

Untergliederungen nach den Merkmalen Bildung und Alter dokumentieren, daß die repressivere Orientierung gegenüber der Fragebogenversion „Studenten“ fast durchgängig gilt und unter den Jüngeren bemerkenswerterweise am stärksten ausfällt – dabei waren diese im Fall der moralischen Beurteilung gerade diejenigen mit den geringsten Effekten gewesen! Lediglich im Urteil der 30-49jährigen Befragten mit Abitur werden die Studenten in nennenswertem Maße milder bestraft – und nur hier kann man von einer annähernden Parallelität in der Beurteilung der moralischen Schwere und dem Strafverlangen sprechen. Damit hat sich das Beziehungsmuster grundlegend geändert: nicht nur in der Spezifikation der Täter, die besonders milde beurteilt und bestraft werden, sondern zugleich auch in den Kategorien der Befragten, welche die jeweiligen Antworttendenzen am stärksten aufweisen. Es scheint fast, als würden die Antworten auf die beiden Fragen in geradezu *gegenläufiger* Weise erfolgen. Ganz offensichtlich wird von den Befragten ein Unterschied in der moralischen Beurteilung und dem Strafverlangen nach Art des Täters gemacht.

Daß in der Tat je nach Täter auf den gleichen Grad moralischer Empörung unterschiedlich mit Sanktionsforderungen reagiert wird, zeigt eine vertiefende Analyse: gleichgültig, ob das Verhalten als „sehr schlimm“ oder „ziemlich schlimm“ beurteilt wird, neigen im Fall der „Jugendlichen“ die Befragten eher zu Sanktionsverzicht als im Fall der „Studenten“ (Abbildung 1). Möglicherweise wird Studenten – mitgeprägt

Abbildung 1: Strafverlangen für Haschischgebrauch nach Art der Täterspezifikation und moralischem Urteil (in %)



zählen wir hier mit als Sanktion, auch wenn sie z.T. die Forderung nach Therapieauflagen statt traditioneller, justizieller Strafen miteinschließt. Entscheidend ist, daß Auflagen gemacht werden und es keinen Freispruch oder eine bloße Verwarnung gibt.

durch die Bilder rebellierender Studenten vergangener Jahrzehnte – eine größere Resistenz gegenüber bloßen Ermahnungen unterstellt und gemäß dem Abschreckungsprinzip eine strengere Bestrafung verlangt. Träfe dies zu, so hieße das: die Bevölkerung orientiert sich im Sanktionsverlangen nicht allein an der Tat, sondern ebenfalls mit an der vermuteten täterspezifischen Wirksamkeit der Strafe.

Die Existenz eines je nach Täter unterschiedlichen Sanktionsverlangens könnte auch erklären, warum jene sozialen Gruppierungen, in denen die moralische Beurteilung des Haschischgebrauchs zwischen den beiden Tätertypen nicht variiert, oft gerade diejenigen sind, in denen besonders starke Unterschiede beim Sanktionsverlangen getroffen werden: die je nach Tätertyp unterschiedliche Sanktionsbereitschaft überlagert die zuvor bestehende Gleichbeurteilung im moralischen Urteil und läßt so Unterschiede entstehen. Wo andererseits die moralische Beurteilung der Studententätergruppe im Vergleich zur Gruppe der „Jugendlichen“ besonders milde ausfällt, muß diese nicht notwendigerweise auch auf der Ebene des Sanktionsverlangens zu analogen Resultaten führen – weil gegenüber den Studenten eher Sanktionen favorisiert werden. Die Unterschiede im Grad der moralischen Empörung werden auf der Ebene des Sanktionsverlangens eingeebnet.

5. *Schlußbemerkungen*

Klammert man einmal die Möglichkeit aus, daß die beobachteten Effekte unseres Frageexperiments zur Deliktbeurteilung nicht aus mehr oder minder zufälligen Unterschieden in der Administration des Experiments erwachsen,⁴ so folgt aus unserer Analyse: ob man zusätzlich zum Delikt eine Täterspezifikation vornimmt oder nicht, hat Effekte auf das Antwortverhalten der Befragten. Dies bedeutet zum einen: Deliktbewertungen, die in unterschiedlichen Studien erhoben wurden und mit unterschiedlichen Kontextinformationen verknüpft sind, können untereinander nur bedingt verglichen werden. Unsere Befunde bedeuten zum anderen: Forschungsansätze, die zusätzliche Informationen zur besseren Veranschaulichung des Delikts in den Fragebogen aufnehmen, laufen Gefahr, eine Kontaminierung ihrer Befunde durch deliktunabhängige „Störgrößen“ zu bewirken. Solange man auf der Ebene der Gesamtbevölkerung verbleibt, sind nach unseren Befunden die Effekte zwar eher gering. Die besondere, potentielle Dramatik erwächst jedoch aus der Untergliederung nach sozialen Merkmalen der Befragten. Dabei erweisen sich besonders jene Merkmale als von Bedeutung, die zum Befragten einen subjektiv relevanten Bezug haben.

Als weiterer wichtiger Befund ergibt sich: Effekte, die sich auf die moralische Beurteilung beziehen, haben nicht notwendigerweise eine Entsprechung auf der Ebene des Sanktionsverlangens. Dies macht deutlich, wie wenig man beides gleichsetzen

4 Bei der Split-Fassung des Fragebogens wurde nicht – wie theoretisch ebenfalls denkbar – ein eigenes Netz von Sampling point verwendet, sondern die Administration in die Hand des Interviewers gelegt: er hatte abwechselnd mal die eine, mal die andere Version einzusetzen. Analysen der sozialen Zusammensetzung der Befragten, die der einen und der anderen Fassung des Fragebogens ausgesetzt waren, erbringen weitgehende Ähnlichkeiten, aber nicht immer volle Identität.

und sich auf die Messung allein der moralischen Beurteilung oder des Strafverlangens beschränken kann. Ob beides parallel geht, ist eine empirische Frage und keine, die sich von vornherein theoretisch beantworten läßt. Die Tatsache, daß unterschiedliche Täterspezifikation – je nach Art der erfragten Dimension moralischer oder strafrechtlicher Sanktionen – unterschiedliche Effekte haben kann, belegt einmal mehr, wie sehr in der Erforschung des Rechtsbewußtseins den Kontextbedingungen der Tat Beachtung geschenkt werden muß.

Literatur

- Blath, R., 1971: Einstellungen der westdeutschen Bevölkerung zur Strafe und zu abweichendem Verhalten. Diplomarbeit im Fach Soziologie, WS 1973/74. Universität zu Köln, Köln.
- Cantril, H./Rugg, D., 1965: Die Formulierung von Fragen, in: R. König (Hrsg.), *Das Interview*. 4. Aufl., Köln/Berlin, S. 86-114.
- Dölling, D., 1985: Rechtsgefühl und Perzeption des Strafrechts bei delinquenten und nichtdelinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden, in: *Das sogenannte Rechtsgefühl*. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 10., Opladen, S. 240-256.
- Kaupen, W./Volks, H./Werle, R., 1970: Compendium of results of a representative study among the German population on knowledge and opinion of law and legal institutions. Arbeitskreis für Rechtssoziologie, Köln.
- Kaupen, W., 1973: Das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht in einer demokratischen Gesellschaft, in: H. Steinert (Hrsg.), *Der Prozeß der Kriminalisierung*. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie, München, S. 27-50.
- Kerner, H.J., 1980: *Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit*. BKA Schriftreihe, Wiesbaden.
- Reuband, K.H., 1988a: Drogenkonsum im Wandel. Eine retrospektive Messung der Drogenerfahrung Jugendlicher 1967-1987, in: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie (ZSE)*, 8, S. 54-68.
- Reuband, K.H., 1988b: Haschisch im Urteil der Bundesbürger. Moralische Beurteilung, Gefahrenwahrnehmung und Sanktionsverlangen 1970-1987, in: *Neue Praxis*. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 6, S. 480-495.
- Reuband, K.H., 1989: Wechselnde Mehrheiten bei Fragen zum Rechtsbewußtsein: Was die „Meinungswechsler“ von den „Stabilen“ unterscheidet, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 40, S. 690-700.
- Reuband, K.H., 1990: Veränderungen im moralischen Urteil und Strafverlangen der Bundesbürger seit 1970. Eine empirische Bestandsaufnahme, in: *Kriminologisches Journal*, 22, S. 284-297.
- Rossi, P.H./Simpson, J.E./Miller, J.L., 1985: Beyond Crime Seriousness: Fitting the Punishment to the Crime, in: *Journal of Quantitative Criminology*, 1, S. 59-90.
- Smaus, G., 1985: *Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung*, Opladen.
- Turner, C./Martin, E. (Hrsg.), 1984: *Surveying Subjective Phenomena*. Vol. 1, New York.
- Villmow, B., 1977: *Schwereeinschätzung von Delikten*, Berlin.